

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>36. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juli 1983	<b>Nummer 51</b>
---------------------	--	------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	26. 5. 1983	RdErl. d. Finanzministers Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes . . . . .	1162
20321	25. 5. 1983	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –) . . . . .	1162
20322	25. 5. 1983	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung . . . . .	1163
20524	19. 5. 1983	RdErl. d. Innenministers Führen von Polizeikraftfahrzeugen . . . . .	1163
236	17. 5. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers Blitzschutzanlagen an landeseigenen Gebäuden . . . . .	1163
5202	27. 5. 1983	RdErl. d. Finanzministers Arbeitsplatzschutzgesetz; Anwendung des Gesetzes auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes . . .	1163
611180	20. 5. 1983	RdErl. d. Finanzministers Verfahren bei Einzelanerkennungen nach den §§ 4 Nr. 5 und 5 Abs. 1 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes – GrStG – . . . . .	1163
7132	16. 5. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1164
787	30. 5. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes . . . . .	1164
793	24. 5. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Fischbesatzmaßnahmen aus Mitteln der Fischereiabgabe . . . . .	1170

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
26. 5. 1983	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	1178
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 15. 6. 1983 . . . . .	1178

20310

**I.**  
**Berücksichtigung von Zeiten  
bei Forschungseinrichtungen außerhalb des  
öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 5. 1983  
B 4125 - 1.6.2 - IV 1

Zur Förderung der Forschung durch die öffentliche Hand sind in großer Zahl Forschungseinrichtungen in privatrechtlicher Rechtsform gebildet worden, damit sich mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften an diesen Einrichtungen beteiligen konnten. Um dieser Tatsache auf personalrechtlichem Gebiet Rechnung zu tragen, erkläre ich mich mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß wie folgt verfahren wird:

**I. Übernahme von Angestellten von Forschungseinrichtungen**

**1. Zeiten, die**

- bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes, die ausschließlich von der öffentlichen Hand durch Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers gefördert werden (institutionelle Förderung) und bei denen sonstige Einnahmen bzw. Zuwendungen von anderer Seite nicht überwiegen,
- bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V.,
- bei der Westdeutschen Rektorenkonferenz oder
- bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates

zurückgelegt worden sind, können unmittelbar anschließender Einstellung beim Land Nordrhein-Westfalen

- a) bei der Festsetzung der Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT sowie
- b) als Zeiten der Bewährung oder Tätigkeit in einer Vergütungsgruppe der Anlage 1 a zum BAT

bei Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen berücksichtigt werden, wenn die oben genannten Einrichtungen auf die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten den BAT anwenden.

Die Anwendung des BAT ist auch gegeben, wenn die Geltung der Vorschriften über den Eintritt der Unkündbarkeit ausgeschlossen ist.

- 2. Soweit ein Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Bewährung oder Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängig macht und in seinen Übergangsvorschriften hierfür auch Zeiten vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages berücksichtigt, gilt dies auch für die unter Ziffer 1 genannten Zeiten unter den dort angeführten Voraussetzungen.
- 3. Die unter Ziffer 1 genannten Zeiten können unter den jeweils angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden
  - a) bei der Anwendung des § 63 Abs. 2 und 3 BAT (Bemessung des Übergangsgeldes),
  - b) bei der Feststellung, ob die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 erfüllt sind und
  - c) bei der Feststellung, ob die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 vorliegen. Sie gelten als Zeiten bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes i.S.d. § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages. Bei der Bemessung der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 werden aber nur die Monate berücksichtigt, für die der Angestellte Bezüge vom Land erhalten hat oder für die die Angestellte während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Land Mutterchaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen hat.

- 4. Die Berücksichtigung der unter Ziffer 1 genannten Zeiten als Dienstzeit richtet sich nach den allgemeinen tariflichen Vorschriften (§ 20 Abs. 5 BAT).

**II.**

Übertritt von Angestellten zu Forschungseinrichtungen  
Bei einem unmittelbaren Übertritt von Angestellten des Landes zu einem der unter Ziffer 1 genannten Arbeitgeber können

- a) § 44 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Buchst. a) BAT (keine Rückzahlung von Umzugskosten) und
- b) § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Zuwendungstarifvertrages vom 12. Oktober 1973 (keine Rückzahlung der Zuwendung)

bei Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen entsprechend angewendet werden.

Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Zuwendungstarifvertrages kann die anteilige Zuwendung vom Land gezahlt werden.

**III.**

Mein RdErl. v. 20. 12. 1968 (SMBl. NW. 20310) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1983 S. 1162.

20321

**Richtlinien  
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an  
Verwaltungslehrlinge und  
Verwaltungspraktikanten  
(Unterhaltsbeihilferichtlinien - UBR -)**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1983  
B 2222 - 2.1 - IV A 3

Nummer 3 meines RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBl. NW. 20321) erhält folgende Fassung:

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

**A**

für die Zeit vom 1. Mai 1982 bis zum 30. Juni 1983

- 1. für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind,
  - a) für Verwaltungslehrlinge 545,— DM mtl.,
  - b) für Verwaltungspraktikanten 642,— DM mtl.;
- 2. für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt werden,
  - a) für Verwaltungslehrlinge 513,— DM mtl.,
  - b) für Verwaltungspraktikanten 570,— DM mtl.;

**B**

für die Zeit vom 1. Juni 1983 ab

- 1. für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind,
  - a) für Verwaltungslehrlinge 556,— DM mtl.,
  - b) für Verwaltungspraktikanten 655,— DM mtl.;
- 2. für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt werden,
  - a) für Verwaltungslehrlinge 524,— DM mtl.,
  - b) für Verwaltungspraktikanten 582,— DM mtl.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1983 S. 1162.

20322

### Durchführung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1983 -  
B 3135 - 7.1 - IV A 3

Mein RdErl. v. 12. 11. 1975 (SMBl. NW. 20322) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.3 Satz 1 Ziffer 3 wird das Wort „Bestehens“ durch das Wort „Ablegens“ ersetzt.
2. Nummer 7.6 erhält folgende Fassung:

Im Entlassungsjahr unterbleibt die Minderung, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember aus dem Wehrdienst (Zivildienst) entlassen worden ist und er unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt; d. h.

- vor Beendigung des Wehrdienstes (Zivildienst) muß ein Rechtsverhältnis i. S. des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SZG bestanden haben, in das der Berechtigte zurückkehrt und
- zwischen der Entlassung aus dem Wehrdienst (Zivildienst) und der Rückkehr in den öffentlichen Dienst darf kein nicht allgemein freier Tag liegen.

Für die Berechnung der Sonderzuwendung sind nur die Monate zu berücksichtigen, in denen das Rechtsverhältnis bestanden hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die nach der Entlassung aus dem Wehrdienst (Zivildienst) erstmalig in den öffentlichen Dienst eintreten.

3. In Nummer 9.1 werden folgende Sätze angefügt:

Dem Anspruch auf den Sonderbetrag steht eine Auszahlung des Kindergeldes nach §§ 48, 49 des Sozialgesetzbuches Allgemeiner Teil an einen anderen als den Berechtigten nicht entgegen; da der Berechtigte in diesem Fall weiterhin Inhaber des Anspruchs auf Kindergeld bleibt, wird durch die Zahlung des Kindergeldes nach den vorgenannten Vorschriften beim Empfänger des Kindergeldes ein Anspruch auf den Sonderbetrag nicht begründet. Entsprechendes gilt in den Fällen eines Zuständigkeitswechsels nach § 45 Abs. 1 Buchst. d des Bundeskindergeldgesetzes.

- MBl. NW. 1983 S. 1163.

20524

### Führen von Polizeikraftfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 5. 1983  
- IV A 2 - 2540

Die Überwachung der Kraftfahrtauglichkeit der Polizeivollzugsbeamten ist im gleichnamigen RdErl. v. 16. 2. 1981 (SMBl. NW. 20524) eingehend geregelt. Nach Nr. 7 unterliegen Polizeivollzugsbeamte mindestens alle 5 Jahre bzw. nach Krankheiten oder Verletzungen, die erfahrungsgemäß die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen (z. B. Kreislauf-erkrankungen, Augenverletzungen), eingehenden Kontrolluntersuchungen. Diese ärztlichen Untersuchungen gewährleisten den mit § 9c StVZO allgemein verfolgten Sicherheitszweck.

Für den Polizeibereich ist es nicht erforderlich, der Straßenverkehrsbehörde mit dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 2 eine Bescheinigung nach § 9c StVZO (Muster 11) beizufügen.

Zur Durchführung dieser Verfahrensweise wird die Anlage 1 meines RdErl. v. 16. 2. 1981 (SMBl. NW. 20524) geändert.

Zeile 3 des Begleitschreibens an die Straßenverkehrsbehörde erhält folgende Fassung:

Die Übersendung eines Strafregisterauszuges sowie einer ärztlichen Bescheinigung gemäß § 9c StVZO (zum Erwerb der Klasse 2) entfällt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, der als zuständige oberste Landesbehörde die erforderlichen Ausnahmen nach § 70 Abs. 2 StVZO genehmigt hat.

- MBl. NW. 1983 S. 1163.

236

### Blitzschutzanlagen an landeseigenen Gebäuden

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes-  
und Stadtentwicklung - VI A 4 - B 1014 - 4 - 1 -  
u. d. Finanzministers - B 1425 - 3 - II D 2 -  
v. 17. 5. 1983.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten - V B 1 - 2.792.6 - Tgb.Nr. 2610/64 - u. d. Finanzministers - VS 2015 - 243/65 III B 1 - v. 5. 3. 1965 (SMBl. NW. 236) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1983 S. 1163.

5202

### Arbeitsplatzschutzgesetz Anwendung des Gesetzes auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers - B 4000 - 1.23 - IV 1 -  
v. 27. 5. 1983

Nummer 6.4 meines RdErl. v. 28. 5. 1973 (SMBl. NW. 5202) erhält die folgende Fassung:

#### 6.4 Erstattung der Beiträge

Nach § 14a Abs. 2 werden die für einen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst während der Ableistung des Wehrdienstes entrichteten Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung insoweit vom Bund erstattet, als sie auf Zeiten entfallen, für die der Arbeitgeber nicht zur Zahlung von Arbeitsentgelt verpflichtet war.

Die Umlage zur VBL, die auf den Teil der Zuwendung entfällt, der im Entlassungsjahr für in die Zeit des Grundwehrdienstes fallende volle Kalendermonate gezahlt wird (§ 2 Abs 2 Satz 2 des Zuwendungstarifvertrages vom 12. 10. 1973), gehört nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juni 1982 - BVerwG 8 C 125.81 - nicht zu den erstattungsfähigen Beiträgen.

Bleibt der Arbeitgeber zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet, trägt das Land den Arbeitgeberanteil. Eine Erstattung durch den Bund sieht das Gesetz in diesen Fällen nicht vor.

- MBl. NW. 1983 S. 1163.

611160

### Verfahren bei Einzelanerkennungen nach den §§ 4 Nr. 5 und 5 Abs. 1 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes - GrStG -

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 5. 1983 -  
G 1106 - 3 - V A 4

#### 1 Grundsteuerbefreiungen nach §§ 4 Nr. 5 und 5 Abs. 1 Nr. 2 GrStG

- 1.1 Nach § 4 Nr. 5 GrStG setzt die Befreiung von Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird und der nicht bereits nach § 3 GrStG von der Grundsteuer befreit ist, voraus, daß die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkennt, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt.

- 1.2 Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 GrStG sind Wohnräume in Schülerheimen, Ausbildungs- und Erziehungsheimen sowie in Prediger- und Priesterseminaren von der Grundsteuer befreit, wenn die Zwecke des Unterrichts, der Ausbildung oder der Erziehung die Unterbringung in Heimen erfordern. Bei Heimen und Seminaren, die nicht von einem der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 GrStG begünstigten Rechtsträger unterhalten werden, setzt die Grundsteuerbefreiung voraus, daß die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkennt, daß die Unterhaltung des Heimes oder Seminars im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt.
- 2 **Zuständigkeit für der Erteilung der Anerkennung**  
Durch § 1 der Anerkennungsverordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160/SGV. NW. 611) wurde die Einzelanerkennung in den Fällen des § 4 Nr. 5 und des § 5 Abs. 1 Nr. 2 GrStG den Oberfinanzdirektionen übertragen.
- 3 **Fortgeltung der bisher ausgesprochenen Anerkennungen**  
Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen gelten weiter, es sei denn, der Benutzungszweck des Grundbesitzes hat sich geändert.
- 4 **Vorbereitung des Anerkennungsverfahrens**
- 4.1 Der Antrag auf Einzelanerkennung ist bei dem Lagefinanzamt einzureichen (§§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und 22 Abs. 1 AO). Er ist zu begründen.
- 4.2 Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
- 4.2.1 die Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundbesitzes nach Art, Lage, Größe, steuerlicher Zurechnung und grundbuchlicher Bezeichnung
- 4.2.2 den Träger der Einrichtung
- 4.2.3 die Art der Einrichtung, Nutzungszweck des Grundbesitzes
- 4.2.4 bei Schulden zusätzlich:
- 4.2.4.1 die Anzahl der Schüler oder der Lehrgangsteilnehmer
- 4.2.4.2 die Anzahl der Lehrkräfte oder der Aufsichtspersonen
- 4.2.5 bei Heimen zusätzlich:
- 4.2.5.1 die Anzahl der im Heim oder Seminar untergebrachten Personen (Schüler, Jugendlichen, Studierenden oder sonstigen Personen, die eine berufliche Bildungseinrichtung besuchen)
- 4.2.5.2 die Anzahl der Lehrkräfte oder der Aufsichtspersonen
- 4.3 Das Lagefinanzamt prüft den Antrag unter Beteiligung der hebeberechtigten Gemeinde(n) und legt ihn unter Beifügung der Einheitswert-Akten mit einer eigenen Stellungnahme der Oberfinanzdirektion vor. Die Stellungnahme(n) der Gemeinde(n) ist (sind) beizufügen. Das Finanzamt hat zu den Eigentumsverhältnissen, zu den Verhältnissen der Trägerschaft der Einrichtung und zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das Grundstück im Zeitpunkt der Vorlage noch für den Zweck genutzt wird, für den die Anerkennung begehrt wird. Weiter ist anzugeben, ob und in welchem Umfang der Grundbesitz noch zu anderen Zwecken, für die die Anerkennung nicht in Betracht kommt, genutzt wird.
- 5 **Erteilung der Anerkennung**
- 5.1 Die Oberfinanzdirektion bereitet die Einzelanerkennung vor und übersendet den Entwurf der Entscheidung (Anerkennung oder Ablehnung) an den zuständigen Regierungspräsidenten oder das Schulkollegium, um das Einvernehmen herzustellen.
- 5.2 Die Oberfinanzdirektion teilt dem Antragsteller und den beteiligten Behörden die Entscheidung mit.

- 6 **Aufhebung des bisherigen Erlasses**  
Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 8. 5. 1974 (SMBl. NW. 611160) wird aufgehoben.  
- MBl. NW. 1983 S. 1163.

## 7132

**Vergütungsordnung  
für Leistungen des Staatlichen  
Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 5. 1983 - III/A 5 - 55 - 10 - 17/83

Die in Nr. 2.1 meines RdErl. v. 15. 11. 1978 (SMBl. NW. 7132) aufgeführten Stundensätze werden wie folgt erhöht:

- a) der Stundensatz in Nr. 2.1.1 von „DM 90,-“ auf „DM 97,-“
- b) der Stundensatz in Nr. 2.1.2 von „DM 82,-“ auf „DM 89,-“
- c) der Stundensatz in Nr. 2.1.3 von „DM 66,-“ auf „DM 74,-“.

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 1983 in Kraft.

- MBl. NW. 1983 S. 1164.

## 787

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen an ältere  
landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe  
des Arbeitsplatzes**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- II A 4 - 2582/1-3246 v. 30. 5. 1983

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt in Ausführung der Artikel 2 und 3 der Richtlinien des Rates vom 17. April 1972 (72/160/EWG) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen (Anpassungshilfen) an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die durch die Aufgabe ihres Arbeitsplatzes zu einer Verringerung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebszweige und damit zu einer rationellen Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Förderung**

Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit auf Dauer.

3 **Zuwendungsempfänger**

Landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (4.2).

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der
- 4.1.1 seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;
- 4.1.2 im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb
- in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,

- das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und
  - künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder
  - noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.
- 4.2 Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (3) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.
- 4.3 Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 4.1.1 müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzung erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.
- 4.4 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Anpassungshilfe gelten als erfüllt, wenn
- 4.4.1 der landwirtschaftliche Arbeitnehmer zu den Nrn. 4.1.1 erster Halbsatz, 4.1.2 und 4.2 entsprechende Erklärungen im Antrag (Anlage 1) abgibt; diese sind im Zweifel durch Bescheinigungen zu belegen; und
- 4.4.2 der Geschäftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu den Nrn. 4.1.1 zweiter Halbsatz und 4.3 bestätigt, daß es sich um einen Antrag im Sinne der Richtlinien handelt.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung, Förderungsrahmen 100 v. H., Bagatellgrenze 400,- DM.
- 5.2 Form der Zuwendung: Projektförderung
- 5.3 Bemessungsgrundlage
- 5.3.1 Die Anpassungshilfe wird einem Arbeitnehmer nur einmal in Form einer einmaligen Abfindung gewährt.
- 5.3.2 Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 80,- DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.
- 6 Verfahren**
- 6.1 Antragsverfahren  
Die Anpassungshilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bei dem Geschäftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu stellen. **Anlage 1**
- 6.2 Bewilligungsverfahren  
6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.  
6.2.2 Die Anpassungshilfe wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2 bewilligt. **Anlage 2**
- 6.3 Auszahlungsverfahren  
Die Anpassungshilfe wird frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt.
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren  
Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Förderungsantrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.
- 6.5 Zu beachtende Vorschriften  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7 Inkrafttreten**
- 7.1 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 7.2 Mein RdErl. v. 4. 5. 1973 (SMBl. NW. 787) wird aufgehoben.

An den  
Geschäftsführer der Kreisstelle  
der Landwirtschaftskammer Rheinland\*) Westfalen-Lippe\*)  
als Landesbeauftragten im Kreise

.....  
(Straße und Hausnummer)

.....  
(PLZ, Ort)

### Antrag

des/der ..... , geboren am .....  
(Name, Vorname)

wohnhaft in .....  
(Straße und Hausnummer, PLZ, Ort)

auf Gewährung einer Anpassungshilfe gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes vom ..... 19..... (SMBl. NW. ....).

Ich beantrage, mir eine Anpassungshilfe gemäß den o. a. Richtlinien zu gewähren. Zum Nachweis, daß die Voraussetzungen hierfür von mir erfüllt werden, erkläre ich:

1. Vom ..... 19 ..... bis ..... 19..... war ich als landwirtschaftlicher Arbeiter/Angestellter\*) bei ..... (Betriebsgröße ..... ha LF) rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Dieser Arbeitsplatz wurde von mir auf Veranlassung meines früheren Arbeitgebers aufgegeben.

2. In den der Aufgabe des vorgenannten Arbeitsplatzes vorausgegangenen zehn Jahren (120 Kalendermonate) war ich außerdem bei folgenden landwirtschaftlichen Arbeitgebern im Sinne der Nr. 4.2 der Richtlinien rentenversicherungspflichtig beschäftigt:

Vom ..... bis .....

Vom ..... bis .....

Vom ..... bis .....

Vom ..... bis .....

3. Im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Betrieb des letzten Arbeitgebers bezog ich weder Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen noch Altersgeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte.

4. Künftig bestreite ich meinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlichen Einkünften\*), oder sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis beziehe ich noch Arbeitslosengeld\*).

5. Ich versichere, daß meine Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß

- die obigen Angaben substantielle Tatsachen im Sinne von § 1 LSVG sind, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung maßgeblich sind,
- Subventionsbetrug nach § 264 StGV strafbar ist.

\*) Nichtzutreffendes streichen

6. Ich verpflichte mich, die Anpassungshilfe zurückzuzahlen und mit 6 v. H. zu verzinsen,
- wenn ich die Anpassungshilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erhalten habe; die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Auszahlung;
  - wenn ich nach Auszahlung der Anpassungshilfe vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb aufnehme; die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Aufnahme dieser Beschäftigung.

Die Anpassungshilfe bitte ich auf mein Konto Nr. ....  
bei\*) .....  
oder  
an meine obenstehende Adresse\*) zu überweisen.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

\*) Nichtzutreffendes streichen

### Bestätigung des letzten Arbeitgebers

Hiermit bestätige ich, daß die Angaben des Antragstellers zu Nr. 1.\*), Nr. 2\*) und Nr. 3\*) zutreffen.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

(Bewilligungsbehörde)

Az.: .....

Ort/Datum

Fernsprecher:

┌  
 (Anschrift des Zuwendungsempfängers)  
 └

**Zuwendungsbescheid**

(Projektförderung)

**Betr.:** Zuwendungen des Landes NW;**hier:** Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anlg.:** Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)**1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Haushaltsjahres 19..... eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark).

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Aufgabe des Arbeitsplatzes.

Bei der Anpassungshilfe handelt es sich um eine Förderung aus Haushaltsmitteln des Landes NW im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als einmalige Abfindung gewährt.

**4. Ermittlung der Zuwendung**

Die Anpassungshilfe von monatlich 80,- DM wird Ihnen für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb

bis zur Vollendung Ihres 65. Lebensjahres am ..... gewährt;  
 somit für die Zeit vom ..... bis ..... = ..... Monate × 80,- DM.

**5. Auszahlung**

Die einmalige Abfindung wird frühestens 6 Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis, in Ihrem Falle somit frühestens am ..... ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto bzw. an die angegebene Adresse überwiesen.

**6. Nebenbestimmungen**

Die von Ihnen in dem vg. Antrag bereits anerkannten Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom ..... und die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn.  
der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Anpassungshilfe ist zurückzuzahlen, wenn Sie nach Auszahlung der Anpassungshilfe vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernehmen; eine solche Beschäftigung haben Sie mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Aufnahme dieser Beschäftigung.

**7. Rechtsmittelbelehrung**

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

793

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen für  
Fischbesatzmaßnahmen aus Mitteln der  
Fischereiabgabe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 24. 5. 1983 - II C 5 - 2475-5773

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <p><b>1</b>     <b>Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</b><br/>Das Land gewährt zur Förderung der Fischerei (§ 36 Abs. 2 Landesfischereigesetz) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Fischbesatzmaßnahmen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p><b>2</b>     <b>Gegenstand der Förderung</b></p> <p><b>2.1</b>    Aussatz von Fischen, die das angegebene Mindestmaß der Arten gemäß § 1 der Landesfischereiordnung vom 7. Februar 1977 (GV. NW. S. 110/SGV. NW. 793) - LFO 3 - noch nicht erreicht haben, zur Erhaltung eines ausgewogenen Fischbestandes.</p> <p><b>2.2</b>    Ausgleichsmaßnahmen nach Fischsterben</p> <p><b>2.3</b>    Aussatz von vom Aussterben bedrohten Kleinfischarten und Krebsen zur Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts.</p> <p><b>3</b>     <b>Zuwendungsempfänger</b><br/>Fischereiberechtigte und Inhaber von Fischereipachtverträgen</p> <p><b>4</b>     <b>Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p><b>4.1</b>    Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Maßnahmen der Nummer 3.4 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (VV - LFischG), RdErl. v. 28. 2. 1973 (SMBl. NW. 793), entsprechen und der Besatz fischereibiologisch sinnvoll ist.</p> <p><b>4.2</b>    Die Feststellungen zu Nr. 4.1 trifft bei Zuwendungsempfängern, die Mitglied eines Fischereiverbandes sind, der zuständige Fischereiverband, bei den übrigen die zuständige Bewilligungsbehörde.</p> <p><b>Anlage 1</b> <b>4.3</b>    Bei der Antragstellung (nach dem Muster Anlage 1) ist vom Zuwendungsempfänger folgendes nachzuweisen bzw. anzugeben:</p> <p><b>4.3.1</b>   Name, Bezeichnung des Gewässers usw. (s. Muster, Anlage 1.1)</p> <p><b>4.3.2</b>   Anzahl der Jahresfischereierlaubnisscheine (§ 17 LFischG und § 24 LFO)</p> <p><b>4.3.2.1</b>   Bei bestehenden Gewässern: Zahl der Jahresfischereierlaubnisscheine lt. Liste nach § 24 Abs. 3 LFO, die in dem Kalenderjahr ausgegeben wurden, das der Antragstellung vorausging</p> <p><b>4.3.2.2</b>   Bei neu entstandenen Gewässern: Zahl der nach Nummer 9.41 VV-LFischG und nach dem Besatzgutachten (vgl. Nr. 4.3.6) auszugebenden Jahresfischereierlaubnisscheine</p> <p><b>4.3.3</b>   Angabe der ausgesetzten Fischart(en) (vgl. Muster, Anlage 1.2). Beim Aussatz von Weißfischen und bei Besatzmaßnahmen nach Nr. 2.3 genügt die Angabe des Gesamtgewichts der Besatzmenge.</p> <p><b>4.3.4</b>   Erfüllung der unter den §§ 14 und 15 LFischG aufgeführten Voraussetzungen: schriftlicher Pachtvertrag, Mindestpachtdauer 12 Jahre bzw. genehmigte Ausnahme, Genehmigung des Pachtvertrages durch die Fischereibehörde.</p> <p><b>4.3.5</b>   Bei Ausgleichsmaßnahmen nach Fischsterben: Vor Durchführung der Maßnahmen: Einholung einer Bescheinigung des örtlich zuständigen Fischereiverbandes oder eines Gutachtens der Landesanstalt für Fischerei NW.</p> <p><b>4.3.6</b>   Bei neu entstandenen Gewässern: Vorlage eines Gutachtens der Landesanstalt für Fischerei NW über den vorzunehmenden Erstbesatz.</p> | <p><b>5</b>     <b>Art, Umfang, Höhe der Zuwendung</b></p> <p><b>5.1</b>    Zuwendungsart<br/>Projektförderung</p> <p><b>5.2</b>    Finanzierungsart<br/>Anteilfinanzierung; der der Ermittlung des Zuschusses zugrundeliegende Vomhundertsatz für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 wird jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres von mir bekanntgegeben.<br/>Förderungsrahmen: 10 bis 60 v. H.<br/>Bagatellgrenze: 100,- DM</p> <p><b>5.3</b>    Form der Zuwendung<br/>Zuschuß</p> <p><b>5.4</b>    Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Zuwendung</p> <p><b>5.4.1</b>   Fischereiverbände und Zuwendungsberechtigte, die einem Fischereiverband nicht angeschlossen sind, haben der Bewilligungsbehörde bis zum 1. 12. des laufenden Haushaltsjahres das jeweilige Antragsvolumen des nächsten Jahres mitzuteilen.</p> <p><b>5.4.2</b>   Die Bewilligungsbehörden ermitteln das Gesamtantragsvolumen und teilen mir das Ergebnis bis zum 15. 12. des laufenden Haushaltsjahres mit.</p> <p><b>6</b>     <b>Verfahren</b></p> <p><b>6.1</b>    Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren</p> <p><b>6.1.1</b>   Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung vom Antragsteller nach dem Muster der Anlage 1 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.</p> <p><b>6.1.2</b>   Dem Antrag sind die quittierten Originalrechnungen als Verwendungsnachweis beizufügen; die Rechnungen sind zu spezifizieren nach Fischart, Stückzahl und Größe. Bei Brutbesatz, ein- oder zweisömmerigen Karpfen und Schleien ist die Größenangabe entbehrlich. Bei Weißfischen sowie bei unter Nr. 2.3 fallende Kleinfischarten und Krebsen genügt die Angabe des Gesamtgewichts der Besatzmenge. Auf den Rechnungen muß die Besatzmaßnahme bestätigt sein.</p> <p><b>6.1.3</b>   Soweit es sich um Zuwendungsempfänger handelt, die Mitglieder eines Fischereiverbandes sind, kann der Antrag über den zuständigen Fischereiverband, der diesen mit einer Stellungnahme über die fischereibiologische Sinnfälligkeit der Maßnahmen versieht, an die zuständige Bewilligungsbehörde gerichtet werden.</p> <p><b>6.1.4</b>   Im Laufe des Jahres kann ein Zuwendungsempfänger auch mehrere Anträge für ein Besatzgewässer stellen, z. B. nach dem Frühjahrs- und Herbstbesatz.</p> <p><b>6.2</b>    Bewilligungsverfahren</p> <p><b>6.2.1</b>   Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.</p> <p><b>6.2.2</b>   Für den Zuwendungsbescheid ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.</p> <p><b>6.3</b>    Auszahlungsverfahren<br/>Die Zuwendungen werden nach der Bewilligung ausgezahlt.</p> <p><b>6.4</b>    Zu beachtende Vorschriften<br/>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.</p> <p><b>7</b>     <b>Inkrafttreten</b></p> <p><b>7.1</b>    Dieser Runderlaß tritt sofort in Kraft.</p> <p><b>7.2</b>    Mein RdErl. v. 7. 10. 1976 (MBl. NW. 1976 S. 2312/SMBl. NW. 793), Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Fischereiabgabe, tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.</p> | <p style="text-align: right;"><b>Anlage 2</b></p> |
|---|--|---|

Anlage 1

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag  
auf Gewährung einer  
Zuwendung und Verwendungsnachweis

Betr.:

Bezug:

1. A N T R A G S T E L L E R		
Name/Vereinsname:		
Name und Anschrift des/der Vertretungsberechtigten		
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Vorwahl/Durchwahl)	
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bezeichnung des Kreditinstituts		

2. M A S S N A H M E  
(bitte ankreuzen)

Maßnahmen nach Nr. 2.1	<input type="checkbox"/>
Maßnahmen nach Fischsterben (Nr. 2.2) der Richtlinien	<input type="checkbox"/>
Maßnahmen nach Nr. 2.3	<input type="checkbox"/>
Durchführungszeitraum:	von/bis

3. B E A N T R A G T E Z U W E N D U N G

Zu der/den vorgenannten Maßnahmen wird eine Zuwendung in Höhe von .....DM beantragt.
---

4. E R K L Ä R U N G E N
<p>Der Antragsteller erklärt, daß</p> <p>4.1 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,</p> <p>4.2 ihm bekannt ist, daß die Angaben zu den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.4 und 6.1.2 der Richtlinien subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 1 LSVG sind, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung maßgeblich sind und - ihm die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist.</p>
5. V E R W E N D U N G S N A C H W E I S
<p>5.1 Sachbericht (Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Witterungsverhältnisse, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme)</p> <p>5.2 Zahlenmäßiger Nachweis siehe hierzu die Zusammenstellung der Rechnungen sowie die beigelegten Originalrechnungen</p>
6. A N L A G E N
<p>6.1 Angaben zu dem/den Besatzgewässer(n)</p> <p>6.2 Zusammenstellung der Rechnungen</p> <p>6.3 Originalrechnungen Nr. 1 bis .... jeweils mit Vermerk des/der Vertretungsberechtigten über die Richtigkeit, sowie mit <u>Quittungsvermerk auf der Rechnung</u> mit Betrag, Datum und <u>Unterschrift des Lieferanten</u>, <u>oder</u> formeller separater <u>Quittung</u>, wie im Geschäftsverkehr üblich, <u>oder</u> Bankauszug in Verbindung mit Überweisungsträger.</p> <p>6.4 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2: Bescheinigung nach Nr. 4.3.5</p>

.....  
Ort/Datum

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift



Angaben zu dem/den Besatzgewässer/n

Zur Ifd. Nr. der Rech- nung	Gewässer (Name, Gemarkung, Art des Gewässers (fließend, stehend, natürlich, künstlich))	Größe in ha	Durchschnittl. Tiefe in m	ökologische Be- sonderheiten (bei Fließge- wässern Angabe der Fischregion)	Vorhandene Fischarten	Zahl der im Vorjahr ausgegebenen Jahres- fischereierlaubnis- scheine



(Bewilligungsbehörde)

Az: .....

.....

Ort/Datum

Fernsprecher:

\_\_\_\_\_  
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;  
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom	bis
(Bewilligungszeitraum)	
eine <u>Zuwendung</u> in Höhe von	
	DM
(in Buchstaben:	Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)
---

### 3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung als Zuschuß gewährt.

### 4. Ermittlung der Zuwendung \*

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

### 5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

## II.

### Nebenbestimmungen

Die beigegefügt ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.3, 2, 3, 4, 5.2 und 6.1 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NW.74).

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

\*Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

## II.

## Ministerpräsident

## Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 5. 1983 – I B 5 – 451 – 1/81

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. Juni 1982 ausgestellte und bis zum 6. Mai 1984 gültige Konsularische Ausweis Nr. 4014 von Frau Zafer Önder, Mutter des Mitglieds des Verwaltungspersonals Öner Önder, Türkisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1983 S. 1178.

## Hinweis

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	133	4. StPO §§ 364 a, 364 b I. – Für die Bestellung eines Pflichtverteidigers im Wiederaufnahmeverfahren (§ 364 a StPO) oder für dessen Vorbereitung (§ 364 b I StPO) ist dann kein Raum, wenn der Verurteilte in dem früheren Verfahren einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt hatte und die diesem erteilte Vollmacht nicht erloschen ist.	
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	135	OLG Düsseldorf vom 1. Dezember 1982 – 1 Ws 819/82	140
<b>Rechtsprechung</b>		5. StGB § 67 III. – Beim Zusammentreffen einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Besserung und Sicherung mit einer Freiheitsstrafe aus verschiedenen gerichtlichen Erkenntnissen ist für eine richterliche Entscheidung über die Reihenfolge der Vollstreckung (hier: Vorwegvollzug der Freiheitsstrafe) in entsprechender Anwendung von § 67 III StGB – ungeachtet der Nr. 44 a I Satz 2 StrVollstrO – kein Raum; vielmehr hat in solchen Fällen allein die Vollstreckungsbehörde über die Reihenfolge der Vollstreckung zu befinden.	
<b>Strafrecht</b>		OLG Düsseldorf vom 17. Januar 1983 – 5 Ws 379/82	141
1. StGB § 7 I. – Deutsche im Sinne des § 7 I StGB sind auch Bürger der DDR. – Bei einer in einem Ostblockstaat (hier: Bulgarien) durch die Denunziation eines Fluchtunternehmens begangenen Freiheitsberaubung hindern Straffreistellungen des Tatortrechts die Anwendung des deutschen Strafrechts nach § 7 StGB jedenfalls dann nicht, wenn sie zu international anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätzen in krassem Widerspruch stehen und die Tat zu einer langdauernden Inhaftierung führt (in Fortführung der Senatsentscheidung in NJW 79, 59 ff.). – Ein im Ausland begangener, auch nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedrohter Betrug ist gemäß § 7 I StGB nach deutschem Recht strafbar, wenn er nur aus außerhalb der regulären Rechtsordnung des anderen Staates liegenden – insbesondere nachrichtendienstlichen – Gründen dort nicht verfolgt wird.		<b>Kostenrecht</b>	
OLG Düsseldorf vom 3. November 1982 – V 15/82 (3)	135	1. BRAGO §§ 12, 83, 84; RpfIG §§ 11, 21; ZPO § 104. – Überschreitet bei Rahmengebühren die vom Verteidiger bestimmte – von einem Dritten zu ersetzende – Gebühr das vom Gericht für angemessen erachtete Honorar um 17,5 Prozent, so ist jedenfalls eine solche Abweichung noch nicht unbillig.	
2. StGB § 57 I; StrVollstrO § 43 III. – Ist die Vollstreckung mehrerer nacheinander zu verbüßender Freiheitsstrafen jeweils zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt unterbrochen worden, so ist im Zeitpunkt der Verbüßung von zwei Dritteln der letzten Strafe stets über die Aussetzung der Vollstreckung sämtlicher Reststrafen gleichzeitig zu entscheiden (gegen OLG Düsseldorf – 1. Strafsenat – JMBL. NW 82, 237). – Eine erneute Prüfung nach § 57 I StGB findet auch vor Beginn der Vollstreckung der nächsten Reststrafe nicht mehr von Amts wegen, sondern nur auf Antrag statt.		OLG Düsseldorf vom 22. Februar 1983 – 2 Ws 75/83	142
OLG Düsseldorf vom 7. Januar 1983 – 5 Ws 334/82 . . .	137	2. BRAGO § 57 I; ZPO §§ 91, 788. – Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, der nach der Zustellung des Urteils in einem an beide als Gesamtschuldner verurteilte Beklagte gerichteten Schreiben zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung zur fristgemäßen freiwilligen Zahlung auffordert, verdient die Vollstreckungsgebühr zweimal, die der Kläger auch erstattet verlangen kann.	
3. StGB § 142. – Haben Dritte zugunsten des Geschädigten die erforderlichen Feststellungen getroffen, braucht ein Unfallbeteiligter bei einfach gelagerten und durch Zeugenaussagen gesichertem Sachverhalt nicht auf das Eintreffen der Polizei zu warten, wenn dies nicht ausdrücklich von Feststellungsinteressenten verlangt wird.		OLG Düsseldorf vom 1. März 1983 – 10 W 7/83 . . .	143
OLG Köln vom 27. Oktober 1982 – 3 Ss 712/82 . . .	138	3. ZSEG § 16 II Satz 1; ZPO § 568 III. – Gegen die Entscheidung des Landgerichts über eine Beschwerde nach § 16 II ZSEG findet eine weitere Beschwerde nicht statt.	
		OLG Düsseldorf vom 2. Dezember 1982 – 10 W 106/82	143

– MBl. NW. 1983 S. 1178.



**Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 88 88/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 88 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X